

Rechtssache C-43/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

18. Januar 2022

Vorlegendes Gericht:

Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

22. Dezember 2021

Beschwerdeführer:

Prokurator Generalny

Andere Verfahrensbeteiligte:

D.J., D[X]. J., Ł.J., S.J.

Wojewódzkie Pogotowie Ratunkowe w K.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Außerordentliche Beschwerde gegen ein Urteil, mit dem Schmerzensgeld für den durch den Tod einer nahestehenden Person verursachten immateriellen Schaden zugesprochen wurde

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Unionsrechtskonformität der Abordnung eines Richters an ein Zivilgericht höherer Ordnung für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit nach Kriterien, die nicht bekannt gegeben werden, bei gleichzeitiger Möglichkeit, diese Abordnung jederzeit und ohne Begründung zu beenden

Art. 267 AEUV

Vorlagefragen

1. Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 und Art. 5 Abs. 1 bis 3 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit den Art. 47 und 51 Abs. 1 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass sie innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegenstehen, nach denen der Justizminister eines Mitgliedstaats einen Richter nach Kriterien, die nicht bekannt gegeben werden, auf bestimmte oder unbestimmte Dauer an ein Zivilgericht höherer Ordnung, das für unionsrechtliche Streitigkeiten zuständig ist, abordnen und die Abordnung jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden kann?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 und Art. 5 Abs. 1 bis 3 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit den Art. 47 und 51 Abs. 1 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass ein innerstaatliches Gericht, das über einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung eines Gerichts zu befinden hat, dem ein Richter angehört, der auf eine Weise abgeordnet worden ist, wie sie in der ersten Frage beschrieben wurde, auch dann verpflichtet ist, von Amts wegen zu prüfen, ob es sich bei diesem Gericht um ein unabhängiges und unparteiisches Gericht handelt, wenn der anhängige Rechtsstreit nicht dem Unionsrecht zuzuordnen ist?

3. Falls die zweite Frage bejaht wird: Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 und Art. 5 Abs. 1 bis 3 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit den Art. 47 und 51 Abs. 1 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass sie das mitgliedstaatliche Gericht verpflichten, eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung immer dann aufzuheben, wenn festgestellt wird, dass ein solcher abgeordneter Richter an der Entscheidungsfindung beteiligt war und das Gericht, dem er angehörte, nicht unabhängig und unparteiisch war, und zwar mittels eines Rechtsbehelfs, der der Anfechtung rechtskräftiger Entscheidungen dient, wie die außerordentliche Beschwerde, oder unterliegt die Bestimmung der Folgen eines solchen Verstoßes der Verfahrensautonomie des Mitgliedstaats?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 und Art. 5 Abs. 1 bis 3 EUV

Art. 47 und 51 Abs. 1 der Charta der Grundrechte

Angeführte nationale Vorschriften

Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej (Verfassung der Republik Polen), Art. 45, Art. 178 Abs. 1, Art. 179

Ustawa – Prawo o ustroju sądów powszechnych (Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit), Art. 77

Kodeks postępowania cywilnego (Zivilprozessordnung), Art. 1, Art. 379 Nr. 4, Art. 386 § 2, Art. 398¹³, Art. 398¹⁵, Art. 398²¹

Ustawa o Sądzie Najwyższym (Gesetz über das Oberste Gericht), Art. 1 Nr. 1 Buchst. b, Art. 26 § 1, Art. 89 § 1, Art. 91 § 1, Art. 95 Nr. 1

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Mit Urteil vom 18. Oktober 2017 wies der Sąd Apelacyjny (Berufungsgericht) die Berufung beider Parteien gegen das Urteil des Sądu Okręgowy (Regionalgericht) vom 9. März 2016 zurück, durch das das beklagte Wojewódzkie Pogotowie Ratunkowe w K. (Woiwodschaftlicher Rettungsdienst in K.) verurteilt wurde, an jeden der Kläger D.J., D[X]. J., Ł.K. und S.J. jeweils 100 000 polnische Złoty (PLN) an Schmerzensgeld für den infolge des Todes des ihnen nahestehenden I.J. erlittenen immateriellen Schaden gemäß Art. 446 § 4 in Verbindung mit den Art. 23 und 24 des Kodeks cywilny (Zivilgesetzbuch) nebst gesetzlichen Zinsen ab dem 7. August 2013 bis zum Tag der Leistung zu zahlen.
- 2 Dem Gericht, das dieses Urteil erließ, gehörten die folgenden Personen an: J.K. und J.N. – Richter am Berufungsgericht, die das Richteramt am Berufungsgericht ausübten, sowie A.P.-P. – Richter am Regionalgericht, der am 1. November 2016 für eine unbestimmte Zeit abgeordnet wurde, um den Pflichten eines Richters am Berufungsgericht nachzugehen.
- 3 Der Prokurator Generalny (Generalstaatsanwalt) hat eine außerordentliche Beschwerde gemäß Art. 89 § 1 in Verbindung mit Art. 115 § 1 und 1a des Gesetzes über das Oberste Gericht gegen das Urteil des Berufungsgerichts eingelegt und dabei auf die Notwendigkeit der Wahrung der Prinzipien eines demokratischen Rechtsstaats, der die Grundsätze der gesellschaftlichen Gerechtigkeit verwirkliche, hingewiesen und das Urteil im Ganzen angefochten.
- 4 Der Prokurator Generalny hat gegen die angefochtene Entscheidung vorgebracht, sie verletze die Grundsätze sowie die Menschen- und Bürgerrechte, die in der Verfassung der Republik Polen verankert seien, erstens, indem sie bestimme, dass das den Klägern zustehende Schmerzensgeld jeweils 100 000 PLN betrage, obwohl die familiären Bindungen zwischen den Familienangehörigen durch den Tod von I.J. zerstört worden seien, der durch eine verbotene Handlung eines Mitarbeiters des Woiwodschaftlichen Rettungsdienstes in K. herbeigeführt worden sei, und die zugesprochenen Beträge dem Kompensationscharakter des Schmerzensgelds nicht genügten, und zweitens durch die Nichtberücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Lage der Kläger, für die eine verbotene Handlung eines Mitarbeiters des Woiwodschaftlichen Rettungsdienstes in K. ursächlich gewesen sei, und die fehlende Prüfung der Möglichkeit, ihnen Schmerzensgeld in der vollen geltend gemachten Höhe, d. h. jeweils 200 000 PLN, zuzusprechen. Der Prokurator Generalny hat ferner eine grobe Verletzung des materiellen Rechts durch eine falsche Auslegung der entsprechenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs geltend gemacht, die zu der Annahme

geführt habe, dass ein angemessenes den Klägern zustehendes Schmerzensgeld jeweils 100 000 PLN betrage und darüber hinausgehende Beträge überhöht seien.

- 5 In ihrer Stellungnahme zur außerordentlichen Beschwerde haben die Kläger beantragt, ihr im Ganzen abzuhelpfen und dem Beklagten ihre Verfahrenskosten aufzuerlegen. Der Beklagte hat in seiner Stellungnahme zur außerordentlichen Beschwerde ihre Zurückweisung als offensichtlich unbegründet und die Erstattung seiner Verfahrenskosten beantragt.

Kurze Begründung der Vorlage

- 6 Dem Gerichtshof sind die im Tenor des Beschlusses genannten Rechtsfragen vorzulegen, weil dem Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, ein Richter angehört hat, der gemäß Art. 77 § 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit abgeordnet wurde, um seinen Pflichten für eine unbestimmte Zeit an einem höheren Gericht nachzugehen. Dies ist im Hinblick auf das Urteil des Gerichtshofs vom 16. November 2021, Prokuratura Rejonowa w Mińsku Mazowieckim u. a. (Rechtssachen C-748/19 bis C-754/19, EU:C:2021:931), erforderlich, dessen Rn. 72, 73, 81, 82, 83, 88 und 90 nebst dem Tenor in der Vorlageentscheidung angeführt wurden.
- 7 In diesem Kontext stellt sich vor allem die Frage, ob die Schlussfolgerungen, die im Urteil in der Rechtssache C-748/19 in Bezug auf ein Strafverfahren gezogen wurden, auch dann gelten, wenn es um Richter geht, die gemäß Art. 77 § 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit abgeordnet wurden und in Zivilsachen entscheiden.
- 8 Da dieses Urteil auf das Ersuchen eines vorlegenden Gerichts um Vorabentscheidung ergangen ist, das in einer Strafsache zu befinden hatte, können die dortigen Schlüsse nicht unmittelbar auf die Situation von abgeordneten Richtern übertragen werden, die in Zivilsachen entscheiden, u. a. deswegen, weil sie auch aufgrund der Prüfung der Vereinbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften mit Art. 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren gezogen wurden. Dies gilt, wenn man die offenkundigen Unterschiede zwischen dem Straf- und dem Zivilverfahren außer Acht lässt, auch deswegen, weil der Minister Sprawiedliwości (Justizminister), der zugleich auch Prokurator Generalny ist, im Zivilverfahren gegenüber keinem der Verfahrensbeteiligten weisungsbefugt ist (anders als im Strafverfahren, in dem der öffentliche Ankläger seiner Weisungsbefugnis unterliegt).
- 9 In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Entscheidung des Gerichtshofs in der Rechtssache C-748/19 auf die Situation eines Richters übertragen werden kann, der an ein höheres Gericht, das für Zivilsachen auf dem Gebiet des Unionsrechts zuständig ist, gemäß Art. 77 § 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit abgeordnet wurde, um dort

seinen Pflichten nachzugehen, wobei diese Bestimmung weder die Angabe der Kriterien, die für die Abordnung maßgeblich waren, noch ihre öffentliche Bekanntmachung fordert. Eine ähnliche Fragestellung drängt sich in Anbetracht des Umstands auf, dass ein Richter, der an ein höheres Gericht, das für Zivilsachen auf dem Gebiet des Unionsrechts zuständig ist, abgeordnet wurde, um dort seinen Pflichten nachzugehen, gemäß Art. 77 § 4 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit wie ein abgeordneter Richter, der in Strafsachen entscheidet, die den Regelungen des Unionsrechts unterliegen, ohne Vorankündigung aufgrund einer Entscheidung des Justizministers, die keiner Begründung bedarf, abberufen werden kann.

- 10 Falls die erste Frage bejaht wird, ist zu klären, welche Auswirkungen es hat, dass die Abordnungsvorschriften als – im vorstehend benannten Umfang – unionsrechtswidrig eingestuft werden. Es geht hierbei vor allem um die Frage, ob das nationale Gericht, das über den Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Gerichts zu befinden hat, dem ein abgeordneter Richter angehört hat, auch dann von Amts wegen prüfen muss, ob es sich bei einem solchen Gericht um ein unabhängiges und unparteiisches Gericht handelt, wenn der anhängige Rechtsstreit nicht dem Unionsrecht zuzuordnen ist.
- 11 Das im Ausgangsverfahren angefochtene Gerichtsurteil wurde nämlich in einem Verfahren erlassen, in dem es um Schmerzensgeld für den immateriellen Schaden ging, der durch den Tod einer sehr nahestehenden Person erlittenen worden war, wobei die Geltendmachung derartiger Ansprüche nicht durch Unionsrechtsakte geregelt ist. Es ist jedoch zu bedenken, dass das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-748/19 in einem Verfahren ergangen ist, das einen Bezug zum Unionsrecht und zur Richtlinie 2016/343 aufgewiesen hat. Aus diesem Grund kann die Entscheidung des Gerichtshofs nach Ansicht des Obersten Gerichts nicht unmittelbar auf die Situation von Richtern übertragen werden, die abgeordnet wurden, um nicht nur in andersartigen Verfahren (d. h. in Zivilverfahren) zu entscheiden, sondern auch in solchen, die nicht von Normen erfasst werden, die in einem Gesetzgebungsverfahren der Europäischen Union erlassen wurden.
- 12 Sollte der Gerichtshof bei der Beantwortung der ersten Frage zu dem Ergebnis gelangen, dass auch Richter, die gemäß Art. 77 § 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit abgeordnet werden und in Zivilsachen entscheiden, in ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht geschützt sind, stellt sich die Frage, welche Schlüsse daraus im Fall der Anfechtung einer Entscheidung in einer Zivilsache, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, zu ziehen sind. In diesem Fall bestehen berechtigte Zweifel insbesondere in Bezug auf die Frage, ob das nationale Gericht, das über einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung eines Gerichts zu befinden hat, dem ein Richter angehört, der in der vorstehend beschriebenen Weise abgeordnet wurde, dazu verpflichtet werden kann, von Amts wegen zu prüfen, ob es sich bei diesem Gericht um ein unabhängiges und unparteiisches Gericht handelt. Der Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten kann nämlich dahin ausgelegt werden, dass es Sache des

nationalen Rechts ist, zu bestimmen, ob und inwieweit diese Frage durch das Berufungsgericht zu prüfen ist, insbesondere ob es u. a. erforderlich ist, dass ein Verfahrensbeteiligter diesen Einwand erhebt.

- 13 Des Weiteren ist es bei einer Bejahung der so formulierten zweiten Frage zweifelhaft, ob das Urteil, an dessen Erlass ein Richter beteiligt war, der gemäß Art. 77 § 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit abgeordnet wurde, durch einen Rechtsbehelf wie die außerordentliche Beschwerde aufgehoben werden kann. In dieser Hinsicht wird insbesondere die Frage bedeutsam, ob es möglich ist, ein nationales Gericht, das über einen derartigen Rechtsbehelf zu befinden hat, zu verpflichten, eine rechtskräftige Entscheidung immer dann aufzuheben, wenn es feststellt, dass an der Entscheidungsfindung ein solcher abgeordneter Richter beteiligt war, so dass das Gericht, dem er angehörte, kein unabhängiges und unparteiisches Gericht im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs war.
- 14 Die außerordentliche Beschwerde ist ein Rechtsinstitut mit Ausnahmecharakter, dessen Konstruktion eine solche Bestimmung seiner Tatbestandsmerkmale voraussetzt, dass Gerichtsentscheidungen aufgehoben werden, die mit fundamentalen Fehlern in Bezug auf die Prinzipien eines demokratischen Rechtsstaats, der die Grundsätze der gesellschaftlichen Gerechtigkeit verwirklicht, behaftet sind. Die durch das Oberste Gericht im Anschluss an die Einlegung einer außerordentlichen Beschwerde durchzuführende konkrete verfassungsrechtliche Überprüfung dient nicht dazu, alle fehlerhaften Entscheidungen aufzuheben, sondern nur diejenigen, die gegen die Prinzipien des gesellschaftlichen Zusammenlebens verstoßen, die die Grundlage eines demokratischen Rechtsstaats bilden, der die Grundsätze der gesellschaftlichen Gerechtigkeit verwirklicht, d. h. solche, die ein bestimmtes Verhältnis zwischen dem Einzelnen und der öffentlichen Gewalt oder die Würde des Einzelnen betreffen. Die festgestellten Verstöße gegen diesen Grundsatz müssen folglich so schwerwiegend sein, dass sie die Aufhebung der Rechtskraft rechtfertigen. Das Rechtsinstitut der außerordentlichen Beschwerde, das es ermöglicht, eine rechtskräftige Entscheidung aufzuheben, wenn die Beschwerde für begründet erachtet wird, stellt eine Ausnahme vom verfassungsrechtlichen Grundsatz der Beständigkeit rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen dar. Aus diesem Grund berechtigt der Erlass einer grob rechtswidrigen Entscheidung für sich noch nicht zu ihrer Aufhebung zu Zwecken der Wahrung der Prinzipien eines demokratischen Rechtsstaats, da es vorkommen kann, dass im konkreten Sachverhalt dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit, dessen immanenter Bestandteil der Schutz rechtskräftiger Entscheidungen (*res iudicata*) ist, der die Beständigkeit und Endgültigkeit von Gerichtsentscheidungen und die durch sie gestalteten Rechtsverhältnisse schützen soll, der Vorrang einzuräumen ist.
- 15 Dieser Grundsatz der Beständigkeit rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen stellt auch in der Unionsrechtsordnung einen bedeutenden Wert dar. Es wird davon ausgegangen, dass der Grundsatz der Rechtskraft, die Gewährleistung des Rechtsfriedens und der Beständigkeit rechtlicher Beziehungen sowie einer

geordneten Rechtspflege es erfordern, dass nach Ausschöpfung des Rechtswegs oder nach Ablauf der entsprechenden Rechtsmittelfristen unanfechtbar gewordene Gerichtsentscheidungen nicht mehr in Frage gestellt werden können. Somit gebietet das Unionsrecht es einem nationalen Gericht nicht, von der Anwendung innerstaatlicher Verfahrensvorschriften, aufgrund deren eine Entscheidung Rechtskraft erlangt, abzusehen, selbst wenn dadurch ein Verstoß dieser Entscheidung gegen Unionsrecht abgestellt werden könnte (Urteile vom 1. Juni 1999, *Eco Swiss*, C-126/97, EU:C:1999:269, Rn. 46 und 47, sowie vom 16. März 2005, *Kapferer*, C-234/04, EU:C:2006:178, Rn. 20, 21 und 24).

- 16 Gleichzeitig gilt im Unionsrecht der Grundsatz der Effektivität (*effet utile*), der die vollumfängliche Anwendung dieses Rechts in allen Mitgliedstaaten fordert und zugleich den verfahrensrechtlichen Schutz der Rechte sicherstellt, die der Einzelne daraus herleitet. Nach diesem Grundsatz muss das Unionsrecht von Amts wegen angewendet werden, ohne dass sich eine Partei darauf im Rahmen der von ihr vorgebrachten Einwände berufen müsste.
- 17 Eine gewisse Ergänzung des Effektivitätsgrundsatzes stellt die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten dar. Dieser Grundsatz, der erstmals in den Urteilen des Gerichtshofs vom 16. Dezember 1976, *Rewe-Zentralfinanz* und *Rewe-Zentral* (33/76, EU:C:1976:188) sowie *Comet* (45/76, EU:C:1976:191), aufgestellt wurde, sieht vor, dass, wenn es keine unionsrechtlichen Vorschriften gibt, es Sache der nationalen Rechtsordnung ist, die für die Entscheidung zuständigen Gerichte zu bestimmen und die Verfahrensmodalitäten der Klagen festzulegen, die auf den Schutz der Rechte abzielen, die den Bürgern der Mitgliedstaaten aus den unmittelbar geltenden Normen des Unionsrechts erwachsen.
- 18 In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellt sich die Frage, ob die Einlegung einer außerordentlichen Beschwerde gegen eine rechtskräftige Entscheidung in einer Zivilsache, die nicht dem Unionsrecht zuzuordnen ist und an deren Erlass ein Richter beteiligt war, der gemäß Art. 77 § 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit an ein höheres Gericht abgeordnet wurde, um dort seinen Pflichten nachzugehen, zur Folge hat, dass – im Fall der Feststellung durch den Gerichtshof, dass dieser Richter ähnlich wie im Urteil in der Rechtssache C-748/19 in seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht geschützt ist – diese Entscheidung aufgehoben werden muss. Es müsste dann vor allem geklärt werden, ob das nationale Gericht, das über einen Rechtsbehelf wie die außerordentliche Beschwerde zu befinden hat, von Amts wegen und unter allen Umständen eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts aufheben muss, dem ein solcher abgeordneter Richter angehört hat, oder ob es in diesem Fall möglich ist, die Auswirkungen eines solchen Verstoßes nach den nationalen Rechtsvorschriften im Rahmen der vorstehend erwähnten Verfahrensautonomie des Mitgliedstaats zu bestimmen.